

**Satzung zur Regelung des Verfahrens zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit (Validierungsverfahren) nach § 50b bis § 50d Berufsbildungsgesetz (BBiG) am Maßstab des Referenzberufs Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/ zur Medizinischen Fachangestellten (BGBl. I S. 1097) vom 26. April 2006 vom 16. Juli 2025**

Aufgrund von § 50c Abs. 4 i. V. m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg am 28. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

**„Satzung zur Regelung des Verfahrens zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit (Validierungsverfahren) nach § 50b bis § 50d Berufsbildungsgesetz (BBiG) am Maßstab des Referenzberufs Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten (BGBl. I S. 1097) vom 26. April 2006**

### 1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Die Verfahrensvorschriften gelten für Feststellungs- und Ergänzungsverfahren, einschließlich Wiederholungsverfahren, nach § 50b bis § 50d BBiG am Maßstab des Referenzberufes Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte.

(2) Verfahren im Sinne dieser Verfahrensordnung umfassen die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit von Personen, die keine formale Ausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten abgeschlossen haben.

(3) Für das Verfahren werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg erhoben.

### 2. Abschnitt

Feststellungstandems

#### § 2

##### Bestimmung und Zusammensetzung von Feststellungstandems

(1) Für die Durchführung von Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit im Referenzberuf Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte werden von der zuständigen Stelle Feststellungstandems bestimmt. Bei Bedarf können mehrere Feststellungstandems bestimmt werden.

(2) Die Mitglieder eines Feststellungstandems sowie ihre Stellvertretungen werden aus dem Kreis der Personen, welche die zuständige Stelle für die Durchführung von Prüfungen im Referenzberuf nach § 40 Absatz 3 und 4 BBiG berufen hat, für mindestens ein Jahr und höchstens die Dauer der Berufsperiode bestimmt.

(3) Ein Feststellungstandem besteht aus je einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Von der Besetzung mit jeweils einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls nicht die erforderliche Zahl an Personen bestimmt werden kann.

(4) Die Mitgliedschaft in einem Feststellungstandem ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

### § 3

#### Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung zu und der Durchführung von Feststellungsverfahren dürfen Angehörige der Antragsteller oder Antragstellerin nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie der Lebenspartner,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Mitglied eines Feststellungstandems nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle vor Beginn des Feststellungsverfahrens mitzuteilen, während des Feststellungsverfahrens der von der zuständigen Stelle anwesenden Person. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle. Ausgeschlossene Personen dürfen das betreffende Verfahren nicht durchführen, an ihm nicht beteiligt sein und auch nicht beim Verfahren lediglich zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Durchführung des Feststellungsverfahrens zu rechtfertigen, oder wird von einem Antragsteller oder einer Antragstellerin das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber dem Antragsteller oder der Antragstellerin Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Durchführung des Feststellungsverfahrens nicht möglich ist, kann ein anderes Feststellungstandem gebildet werden oder eine andere zuständige Stelle ersucht werden, das Verfahren durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung des Feststellungsverfahrens aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

### § 4

#### Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle führt die Geschäfte der Feststellungstandems und regelt die Organisation des Feststellungsverfahrens.

(2) Über die Beschlussfassungen des Feststellungstandems wird ein Protokoll geführt.

### § 5

#### Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Feststellungstandems und sonstige mit dem Feststellungsverfahren befassten Personen, insbesondere Verfahrensbegleitungen nach § 50d Absatz 3 BBiG, haben über alle Vorgänge in Zusammenhang mit dem Feststellungsverfahren Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Feststellungstandem bestehen.

**3. Abschnitt**

Vorbereitung der Feststellungsverfahren

**§ 6****Feststellungstermine und -orte**

Die zuständige Stelle bestimmt im Benehmen mit dem Feststellungsstandem den Termin oder die Termine sowie den Ort bzw. die Orte für die Durchführung von Feststellungsverfahren für den Beruf Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte.

**§ 7****Antrag auf Zulassung zum Feststellungs- oder -Ergänzungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Feststellungs- oder Ergänzungsverfahren gem. § 50b BBiG ist schriftlich oder elektronisch nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Formularen zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis des Wohnsitzes und des Geburtsdatums,
2. Nachweise über die Inhalte und die Dauer der beruflichen Tätigkeit im Referenzberuf und
3. eine glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit, z. B. durch eine Selbsteinschätzung.

(3) Im Falle eines Antrags auf Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit nach § 50b Absatz 4 BBiG oder auf Feststellung der teilweisen Vergleichbarkeit nach § 50d BBiG sind Nachweise über die berufliche Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufs, welche die im Antrag bezeichneten erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen, beizufügen sowie die Darlegung nach Absatz 2 Nr. 3 auf diese zu beziehen.

(4) Wird ein Ergänzungsverfahren nach § 50b Absatz 5 BBiG beantragt, genügt für die Darlegung des Erwerbs der beruflichen Handlungsfähigkeit, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin glaubhaft macht, dass er oder sie den Teil, der für eine vollständige Vergleichbarkeit gefehlt hat, nach der Zulassung zum Feststellungsverfahren erworben hat.

(5) Wird ein Feststellungsverfahren für Menschen mit Behinderungen nach § 50d BBiG beantragt, ist zudem ein Nachweis der Behinderung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX beizufügen. Sofern eine Verfahrensbegleitung nach § 50d Absatz 3 BBiG benannt wird, ist nachzuweisen, dass diese mit den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Qualifizierung vertraut ist.

**§ 8****Zulassung, Fristen für Mitteilungen über Zulassung und Ladung zum Feststellungstermin**

(1) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die zuständige Stelle.

(2) Zuständig ist die Ärztekammer, in deren Bezirk der Antragsteller oder die Antragstellerin

1. in einem Arbeitsverhältnis steht oder
2. seinen/ihren Wohnsitz hat.

Eine Aufgabenübertragung zwischen zuständigen Stellen nach §§ 71 Absatz 9, 75b BBiG ist möglich.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin rechtzeitig schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die zum Feststellungsverfahren zugelassene Person ist im Benehmen mit dem Feststellungsstandem zum jeweiligen Termin mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu laden. Die Ladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Der Bescheid enthält die Angabe von Zeit und Ort sowie die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel.

(5) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Feststellungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

**4. Abschnitt**

Durchführung der Feststellungsverfahren

**§ 9****Durchführung**

(1) Die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit erfolgt nach Maßgabe der Berufsbildungsfeststellungsverfahrenverordnung (BBFVerfV).

(2) Das Feststellungsverfahren wird im Wechsel von dem oder der jeweils zuständigen Feststeller oder Feststellerin aus dem Feststellungsstandem durchgeführt. Die zweite Person des Feststellungsstandems (Beisitzer oder Beisitzerin) sitzt der Durchführung bei, unterstützt und dokumentiert diese. Die Feststellung des Umfangs der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit obliegt dem oder der jeweiligen Feststeller oder Feststellerin.

(3) Bei der Dokumentation kann zusätzlich ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin im Feststellungsverfahren mitwirken.

(4) Feststellungsverfahren werden in deutscher Sprache durchgeführt.

**§ 10****Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen, Verfahrensbegleitung**

(1) Bei der Durchführung von Feststellungsverfahren nach § 50b BBiG sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Dies gilt je nach den Einzelfallumständen insbesondere für die Dauer des Feststellungsverfahrens, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter (wie z. B. Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Feststellung (§ 7) nachzuweisen. Vorschläge für die Art der Hilfeleistung oder Hilfsmittel sollen mit dem Antrag verbunden werden.

(2) Verfahrensbegleitende nach § 50d Absatz 3 BBiG dürfen bei der Teilnahme an einem Feststellungsverfahren keinen eigenen Beitrag zu Leistungen des Antragstellers oder der Antragstellerin erbringen. Im Falle eines Eingriffs in die Eigenständigkeit der Leistungserbringung sind sie von der Verfahrensteilnahme auszuschließen.

**§ 11****Auswahl der Feststellungsinstrumente**

(1) Die Feststellerin oder der Feststeller wählt die geeigneten Feststellungsinstrumente aus.

(2) Sofern durch die zuständigen Stellen eine gemeinsame Festlegung von Feststellungsinstrumenten erfolgt ist, ist diese von der Feststellerin oder dem Feststeller zu beachten.

**§ 12****Nichtöffentlichkeit**

(1) Die Feststellungsverfahren sind nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörde, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Das Feststellungsstandem kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Würdigung der Leistungen dürfen keine Gäste beteiligt sein.

(2) Die in § 10 Absatz 1 und 2 bezeichneten weiteren Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Verfahrensablauf zu enthalten. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies gilt nicht in Bezug auf die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben der zuständigen obersten Landesbehörde, der Landesärztekammer Baden-Württemberg oder in Bezug auf die Wahrnehmung von Aufgaben des Berufsbildungsausschusses als solches.

**§ 13****Ausweispflicht und Belehrung**

Die Antragsteller oder Antragstellerinnen sowie die nach § 50d Absatz 3 BBiG benannten Verfahrensbegleitenden haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn des Feststellungsverfahrens über den Ablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

**§ 14****Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Unternimmt es ein Antragsteller oder eine Antragstellerin, das Ergebnis des Feststellungsverfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er oder sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch eines anderen Antragstellers oder einer anderen Antragstellerin, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während des Feststellungstermins festgestellt, dass ein Antragsteller oder eine Antragstellerin eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt festzustellen und vom Beisitz zu protokollieren. Der Antragsteller oder die Antragstellerin setzt das Feststellungsverfahren vorbehaltlich der Entscheidung des Feststellungstandems über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird für die von der Täuschungshandlung betroffene Leistung festgestellt, dass die berufliche Handlungsfähigkeit nicht vorliegt. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Feststeller bzw. die Feststellerin das Nichtvorliegen der beruflichen Handlungsfähigkeit für das gesamte Feststellungsverfahren feststellen und den Antrag auf Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit ablehnen.

(4) Behindert ein Antragsteller oder eine Antragstellerin durch sein oder ihr Verhalten das Feststellungsverfahren so, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er oder sie von der Teilnahme an dem Feststellungsverfahren auszuschließen. Die Entscheidung hierüber wird unverzüglich vom Feststeller bzw. von der Feststellerin getroffen und vom Beisitz protokolliert. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor der Entscheidung des Feststellers bzw. der Feststellerin nach den Absätzen 3 und 4 ist der Antragsteller oder die Antragstellerin anzuhören.

**§ 15****Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann vor Beginn des Feststellungsverfahrens durch schriftliche oder elektronische Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt das Feststellungsverfahren als nicht durchgeführt.

(2) Versäumt der Antragsteller oder die Antragstellerin einen Termin des Feststellungsverfahrens, so werden bereits erbrachte Leistungen gewürdigt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn des Feststellungsverfahrens oder nimmt der Antragsteller oder die Antragstellerin an dem Feststellungsverfahren nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird der Antrag abgelehnt.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes obliegt der zuständigen Stelle.

**5. Abschnitt**

Dokumentation der Feststellung und Beurkundung des Ergebnisses

**§ 16****Niederschrift über das Feststellungsverfahren**

(1) Das Feststellungsverfahren ist von dem Beisitzer oder der Besitzerin bzw. dem hauptamtlichen Mitarbeiter oder der hauptamtlichen Mitarbeiterin nach Maßgabe des § 6 BBFVerfV in einer Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu dokumentieren.

(2) Die Beratung über die einzelnen Leistungen, die Festsetzung einzelner Feststellungsergebnisse sowie die Feststellung des Gesamtergebnisses durch den Feststeller oder die Feststellerin erfolgen unter Ausschluss des Antragstellers oder der Antragstellerin.

(3) Das Ergebnis der Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Feststellungstandems zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern zuzuleiten.

**§ 17****Inhalte der Niederschrift**

Die Niederschrift muss im Sinne einer Verfahrensdokumentation enthalten:

1. den Ort und Tag der Sitzung bzw. Feststellung,
2. die Namen der Mitglieder des Feststellungstandems,
3. die vom Feststellungsantrag umfassten berufsprofilbildgebenden Berufsbildpositionen des Referenzberufes Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte
4. die von der Feststellerin oder dem Feststeller für die Berufsbildposition jeweils ausgewählten Feststellungsinstrumente,
5. Angaben zu den jeweils berücksichtigten integrativen Berufsbildpositionen,
6. Angaben zu den konkreten Aufgabenstellungen,
7. Angaben zu den jeweiligen Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers,
8. ein begründetes Feststellungsergebnis für jede berufsprofilbildgebende Berufsbildposition und
9. ein begründetes Gesamtergebnis im Rahmen einer Gesamtwürdigung auf der Grundlage der Leistungen des Antragstellers oder der Antragstellerin in allen ausgewählten Feststellungsinstrumenten.

**§ 18****Fristen für die Bescheidung und für die Zeugniserteilung**

(1) Das Feststellungstandem soll dem Antragsteller oder der Antragstellerin zum Abschluss des Feststellungsverfahrens mitteilen, ob eine vollständige, überwiegende – im Fall des § 50d BBiG teilweise – oder keine Vergleichbarkeit festgestellt wurde.

(2) Die zuständige Stelle erteilt dem Antragsteller oder der Antragstellerin spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Feststellungstermins das Zeugnis oder den Bescheid über die nachgewiesene individuelle berufliche Handlungsfähigkeit.

**6. Abschnitt**

Schlussbestimmungen

**§ 19****Rechtsbehelfsbelehrung**

Den Antragsteller oder die Antragstellerin belastende Maßnahmen und Entscheidungen der zuständigen Stelle sind bei ihrer elektronischen oder schriftlichen Bekanntgabe an den Antragsteller oder die Antragstellerin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

**§ 20****Verfahrensunterlagen**

Auf Antrag ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine oder ihre Feststellungsverfahrenunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen oder elektronisch vorliegenden Verfahrensunterlagen sowie die Niederschriften nach § 17 sind ein Jahr aufzubewahren. Bescheide und Zeugnisse sind zehn Jahre nach Bekanntgabe aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Feststellungszeugnisses oder -bescheids nach § 18. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt. Die Aufbewahrung in elektronischer Form ist zulässig.

**§ 21****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.“  
Vorstehende Satzung zur Regelung des Verfahrens zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit (Validierungsverfahren) nach § 50b bis § 50d Berufsbildungsgesetz (BBiG) am Maßstab des Referenzberufs Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten (BGBl. I S. 1097) vom 26. April 2006 wird gemäß § 9 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 8. Juli 2025, Az.: 31-5415-11/1/210, hiermit ausgefertigt und genehmigt.

Stuttgart, den 16. Juli 2025

Dr. med. Wolfgang Miller    Dr. med. Robin T. Maitra, MPH  
Präsident                      Schriftführer

### **Satzung zur Regelung der Qualitätsanforderungen für Telenotärztinnen und Telenotärzte vom 16. Juli 2025**

Aufgrund von § 9 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und weiterer Gesetze vom 30. April 2024 (GBl. BW vom 6. Mai 2024, S.1), in Verbindung mit § 19 Absätze 1 und 2 Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg vom 25. Juli 2024 (GBl. BW Nr. 66 vom 1. August 2024), hat die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg am 28. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **„Satzung zur Regelung der Qualitätsanforderungen für Telenotärztinnen und Telenotärzte**

**§ 1****Begriff**

Telenotärztinnen und -ärzte sind Ärztinnen und Ärzte, die im Rettungsdienst als Notärztinnen und Notärzte eingesetzt sind und mittels Telekommunikation sprach- und gegebenenfalls Sichtkontakt zu einem Rettungsmittel und dessen Besatzung vor Ort haben. Telenotärztinnen und Telenotärzte nutzen dabei sämtliche verfügbaren Informationen, die neben der Audiokommunikation im Rettungsdienst verfügbar sind. Dazu gehören Vitaldaten medizintechnischer Geräte in Echtzeit sowie Video- und Fotoübertragung.

**§ 2****Voraussetzungen für den Erwerb der Qualifikation Telenotärztin/Telenotarzt**

- (1) Der Aufgabenbereich der Telenotärztin/des Telenotarztes erfordert den Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Rettungsmedizin und der Möglichkeiten und Grenzen der Fernbehandlung, die über die im Rahmen der Zusatzweiterbildung Notfallmedizin erworbenen Inhalte hinausgehen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Qualifikation Telenotärztin/Telenotarzt sind
  1. Erwerb der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin,
  2. Facharztanerkennung in den Gebieten Anästhesiologie, Innere Medizin, Chirurgie oder Allgemeinmedizin,
  3. Nachweis einer mindestens zweijährigen regelmäßigen und andauernden Tätigkeit als Notärztin/Notarzt, mindestens jedoch 500 eigenständig absolvierte Notarzteeinsätze nach Erwerb der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin,
  4. Erfahrung in der eigenverantwortlichen Führung von Personen und Strukturen,
  5. Erfolgreiche Teilnahme an einer von der Landesärztekammer Baden-Württemberg anerkannten curricularen Fortbildung Telenotärztin/Telenotarzt BW.
- (3) Die curriculare Fortbildung Telenotärztin/Telenotarzt BW ist eine von der Landesärztekammer gemäß § 2 Abs. 1 Satzung zur Anerkennung und Zertifizierung von curricularen Fortbildungen der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 19. 01. 2022 anerkannte Qualifizierungsmaßnahme. Die curriculare Fortbildung umfasst insgesamt 40 Stunden. Das Curriculum ist auf der Homepage der Landesärztekammer unter [www.aerztekammer-bw.de/curricularefortbildung](http://www.aerztekammer-bw.de/curricularefortbildung) abrufbar.

**§ 3****Vertiefende Fortbildung**

Die Telenotärztin/der Telenotarzt soll regelmäßig an Fortbildungseminaren teilnehmen, die zur Auffrischung und Aktualisierung ihrer/seiner Kenntnisse und zum Erfahrungsaustausch angeboten werden.

**§ 4****Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Die Landesärztekammer bestellt einen wissenschaftlichen Beirat, der aus sieben Mitgliedern besteht.
- (2) Aufgabe des wissenschaftlichen Beirats ist insbesondere die Konzeption und Weiterentwicklung der curricularen Fortbildung, weiterer Fortbildungen sowie die wissenschaftliche Begleitung von qualitätssichernden Maßnahmen.

**§ 5****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.“  
Die vorstehende Satzung zur Regelung der Qualitätsanforderungen für Telenotärztinnen und Telenotärzte der Landesärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 8. Juli 2025, Az.: 31-5415-11/1/209, hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 16. Juli 2025

Dr. med. Wolfgang Miller    Dr. med. Robin T. Maitra, MPH  
Präsident                      Schriftführer